

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 69/72

B e s c h l u s s

in der Entschädigungssache

Snyja H [REDACTED] ,

[REDACTED] F [REDACTED] - C [REDACTED] St. L., M [REDACTED] , P. Q. (K [REDACTED]) ,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] , [REDACTED] -

gegen

Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten
Hannover, Am Waterlooplatz 11,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. Februar 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zern, Henkel, Dr. Thumm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 20. August 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BRG) ergeben.

Die Auffassung des Berufungsgerichts, daß wirksam angemeldete, später zurückgenommene Ansprüche nicht nach § 189a BRG nachgesehen werden können, stimmt mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überein (zuletzt Urteil vom 28. September 1972 - IX ZR 182/71). Das Vorbringen der Beschwerde veranlaßt keine erneute Prüfung dieser Rechtsfrage.

- 3 -

Da § 189a BGG am 18. September 1965 in Kraft getreten ist (Art. XII Nr. 6 BGG-Schluss), hätte der Kläger den Anspruch am 3. Juli 1964 nach bisherigem Recht wirksam angemeldet, wenn in diesem Zeitpunkt das durch den Entschädigungsantrag ausgelöste Verfahren noch nicht abgeschlossen war (BVG aGO). Daran fehlt es hier. Der Kläger hatte aus eigenem Recht nur Ansprüche auf Entschädigung für Freiheitschaden angemeldet. Sie hatte der unanfechtbare Beschluss vom 26. April 1957 geregelt. Für den Standpunkt der Beschwerde, der Kläger habe auch einen Anspruch für Schaden am Leben erheben, fehlt es an jedem Anhalt in den bis zur Mitnahme des Gesundheitschadensantrags gegenüber der Entschädigungsbehörde abgegebenen Erklärungen. Die Angaben im B-Bogen vom 26. Juni 1964 sind unrichtlich; diese Erklärung ist der Entschädigungsbehörde auch erst zugegangen, als ein Nachschreiben nicht mehr zulässig war.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als E-Rechtsnachricht nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 BGG zulässig.



Verantwortungsbereich des Tatrichters fällt und nicht der Nachprüfung durch das Revisionsgericht unterliegt.

Die Beschwerde beanstandet, das Berufungsgericht habe zu Unrecht angenommen, daß abweichend von § 176 BEG "die tatsächlichen Feststellungen nach Maßgabe von § 31 Abs. 2 BEG" zu treffen seien. Eine solche Rechtsauffassung liegt dem Berufungsurteil nicht zugrunde. Die Darlegungen des Berufungsgerichts, welche die Beschwerde in diesem Zusammenhang anführt (S. 10 d. BU), besagen nur, daß wegen der widersprüchlichen Angaben des Klägers bestimmte Tatsachen, die sich aus seiner Registrierung in Konzentrationslagern unter bestimmten Häftlingsnummern ergeben, für die Feststellung einer mindestens einjährigen Konzentrationslagerhaft nicht ausreichen.

Die Beschwerde macht weiter geltend, das Berufungsgericht habe die Vernehmung des Klägers als Partei über den Haftweg nicht mit der Begründung ablehnen dürfen, dieser selbst habe schon 1956 vorgetragen, daß ihn sein Gedächtnis vollständig im Stich gelassen habe. Dieser Einwand wendet sich gegen das Verfahren in Berufungsrechtzug. Er rechtfertigt nicht die Zulassung der Revision; auf BGH RZW 1967, 281 Nr. 33 und 431 Nr. 42 wird hingewiesen.

Entgegen der Meinung der Beschwerde ist das Berufungsgericht bei Prüfung der Voraussetzungen in Art. IV Nr. 1 Abs. 1a, Nr. 2 BEG-Schlussatz, die es verneint, nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs abgewichen. Der Kläger hat zu keiner Zeit behauptet, daß sein Bevollmächtigter den Gesundheitsschadensanspruch aus medizini-

sehen Gründen zurückgenommen habe. Unter solchen Umständen hatte das Berufungsgericht keinen Anlaß, von Amts wegen die Vorstellungen des Bevollmächtigten auf medizinische Erwägungen hin zu untersuchen (BGH Urteil vom 14. Dezember 1972 - IX ZR 123/70).

Zorn

Henkel